

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit (Weiterbildungsgesetz) vom 16. Dezember 2022**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 3/23)  
vom 11. Januar 2023

## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2. Positionierungen des Deutschen Vereins zu einer Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von Schule und Beruf</b>	<b>3</b>
<b>3. Bewertungen der Neureglungen zur Förderung beruflicher Ausbildung</b>	<b>5</b>
3.1 Zu Art. 1 Nr. 3 – § 48a SGB III-E – Berufsorientierungspraktikum	6
3.2 Zu Art. 2 Nr. 6 – § 54a SGB III-E – Einstiegsqualifizierung	6
3.3 Zu Art. 2 Nr. 7 – § 54a SGB III-E – Mobilitätzuschuss	8
3.4 Zu Art. 3 Nr. 1 und 2 – § 76 SGB III-E – Außerbetriebliche Berufsausbildung	8
<b>4. Zur Einführung einer Bildungszeit, Art. 4 – §§ 87b ff. SGB III-E</b>	<b>9</b>

## 1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 21. Dezember 2022 den Referentenentwurf (vom 16. Dezember 2022) eines Weiterbildungsgesetzes vorgelegt. Dieser sieht Neuregelungen in der Arbeitsförderung zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten sowie der beruflichen Ausbildung vor. Im Rahmen einer „Ausbildungsgarantie“ sollen ausbildungssuchende junge Menschen stärker in der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt werden. Ihnen soll eine außerbetriebliche Berufsausbildung dann angeboten werden, wenn die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung trotz Bemühungen nicht gelingt.

Mit dem Referentenentwurf sollen Vereinbarungen des Koalitionsvertrags für diese Legislatur sowie der im Oktober 2022 beschlossenen Fachkräftestrategie der Bundesregierung umgesetzt werden.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Frist zur Stellungnahme bis zum 13. Januar 2023 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die Stellungnahme hat die Förderung der beruflichen Ausbildung zum Gegenstand. Sie geht aus von den Positionierungen des Deutschen Vereins zu einer Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf. Zu der vorgesehenen Bildungs(teil)zeit für Beschäftigte wird Stellung genommen, soweit die vorgesehenen Neuregelungen auf eine stärkere wirtschaftliche Einbindung von ausländischen Beschäftigten bzw. solchen mit Migrationshintergrund zielen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehenen Regelungen des Referentenentwurfs, die Instrumente zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung für ausbildungssuchende junge Menschen zu stärken und zu erweitern. Sie sieht hierin angesichts der Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt einen gebotenen Schritt, den Zugang zu betrieblicher Berufsausbildung benachteiligungssensibler und inklusiver zu gestalten. Eine Realisierung der Intentionen des Referentenentwurfs bedarf allerdings starker und kooperativer Strukturen vor Ort.

Die vorgesehene Regelung, Bildungszeitgeld auch für Maßnahmen zur Erlangung der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikation einsetzen zu können, wird als eine Regelung, Menschen mit Migrationshintergrund zu integrieren sowie Fachkräfte aus dem Ausland zu binden, befürwortet.

## 2. Positionierungen des Deutschen Vereins zu einer Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von Schule und Beruf

Der Deutsche Verein tritt dafür ein, die Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu stärken. Er gibt in seinen bisherigen Emp-

Ihre Ansprechpartner  
im Deutschen Verein:  
Andreas Krampe und  
Larissa Meinunger.

fehlungen folgende Hinweise, die im Einklang mit den Vorhaben des Referentenentwurfs stehen:<sup>1</sup>

- Bereits seit einigen Jahren ist die Ausbildungsmarktsituation durch eine widersprüchliche Entwicklung gekennzeichnet. Während Betriebe zunehmend Schwierigkeiten haben, Ausbildungsstellen zu besetzen, bleibt die Zahl der noch suchenden Bewerberinnen und Bewerber seit Jahren nahezu gleichbleibend hoch. Dabei sind die Unterschiede zwischen Regionen und Berufen erheblich. Je nach Konstellation überwiegen Versorgungsprobleme für junge Menschen oder Besetzungsprobleme für Betriebe oder sie treten in unterschiedlichen Kombinationen auf.<sup>2</sup> Nach Einschätzung des Deutschen Vereins weist diese Entwicklung auf Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt hin. Breite Anstrengungen zur Berufsausbildung sowie eine gute Beratung und Berufsorientierung sind wichtig, damit Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt besser als bisher zusammengebracht werden.
- Probleme und Verzögerungen beim Ausbildungs- und Erwerbseinstieg beinhalten das Risiko längerer Arbeitslosigkeit und der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen. Eine gesetzgeberische Initiative, um die Unterstützung am Übergang von Schule und Beruf mit Blick auf berufliche Ausbildung wirksamer zu gestalten, ist deshalb zu begrüßen.
- Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eröffnende Beratung benachteiligungssensibel und inklusiv ausgestaltet sein sollte. Dem Anliegen des Referentenentwurfes, jungen Menschen, denen der Übergang in berufliche Ausbildung nicht oder nicht unmittelbar gelingt, durch gesetzliche Maßnahmen noch gezielter zu unterstützen, ist deshalb zuzustimmen.
- Der Deutsche Verein hält ein Übergangssystem im Sinne eines defizitorientierten Ersatzsystems mit Parallelangeboten zur dualen und vollzeitschulischen beruflichen Ausbildung für wenig zielführend. Seine Weiterentwicklung zu einer systematischen und abgestimmten Förderung ist dringend geboten. Mit dieser Forderung stimmt der Deutsche Verein mit dem Vorhaben des Referentenentwurfes überein, die Unterstützungsangebote zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung zu stärken und zu erweitern und ein außerbetriebliches Ausbildungsangebot mit Übergängen in eine betriebliche Ausbildung dann im Einzelfall anzubieten, wenn die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung trotz aller Bemühungen nicht gelingt.
- Schließlich begrüßt der Deutsche Verein, dass das Bundesministerium für Arbeit mit dem Referentenentwurf einen weiteren Schritt gehen möchte, Emp-

1 Siehe zu den folgenden Ausführungen: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX, DV 31/20, vom 22. März 2022, <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-31-20-unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf> (11. Januar 2023) sowie die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum ersten Diskussionsentwurf des deutschen Implementierungsplans der EU-Jugendgarantie, DV 08/14, vom 7. März 2014, <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-08-14-europa.pdf> (11. Januar 2023).

2 Berufsbildungsbericht 2022, S. 70 f.

fehlungen des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der EU-Jugendgarantie<sup>3</sup> in Deutschland umzusetzen.

Gleichzeitig weist der Deutsche Verein darauf hin, dass eine wirksame Unterstützung junger Menschen am Übergang von Schule und Beruf kooperativer, rechtskreisübergreifend tätiger Strukturen vor Ort bedarf.

Der Referentenentwurf stellt fest, dass – bei primärer Verantwortung der Wirtschaft für die berufliche Ausbildung – die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter für die Unterstützung und Begleitung junger Menschen bei der beruflichen Orientierung und der Aufnahme einer Berufsausbildung zuständig sind. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins zeigen die Erfahrungen mit den Jugendberufsagenturen und ähnlich ausgerichteten Kooperationsformen, dass eine Zusammenarbeit der Träger unterschiedlicher Rechtskreise die Unterstützung vor allem für die jungen Menschen wirksamer macht, die einen erhöhten Förderbedarf haben. Die erfolgreiche Arbeit der Jugendberufsagenturen bedarf der Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen allerdings, dass das Vorhandensein bzw. der Umfang von Angeboten der Jugendhilfe stets auch von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig und fiskalischen Restriktionen unterworfen sind.

### **3. Bewertungen der Neuregelungen zur Förderung beruflicher Ausbildung**

Ausgehend von den Positionierungen des Deutschen Vereins nimmt die Geschäftsstelle zu ausgewählten Neuregelungen des Referentenentwurfs in der Förderung der beruflichen Ausbildung Stellung.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht dabei in einer benachteiligungs-sensiblen und inklusiven Ausgestaltung einen leitenden Maßstab, die bestehende Ausbildungsförderung und die Gesetzgebung zu ihrer Weiterentwicklung zu bewerten. Die gesetzliche Förderung soll dazu beitragen, dass berufliche Ausbildung offen ist für alle ausbildungsinteressierten jungen Menschen, auch mit Behinderungen oder anderen Benachteiligungen. Spezielle Angebote sind erforderlich, soweit Barrieren zu überwinden sind. Diese sind in generelle Strukturen für alle jungen Menschen zu integrieren, um Diskriminierungen oder Ausschlüsse zu vermeiden. Ziel spezieller Angebote ist die Schaffung von Anschlussmöglichkeiten an berufliche Bildung.

---

3 Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1104\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1104(01)&from=EN) (11. Januar 2023).

### **3.1 Zu Art. 1 Nr. 3 – § 48a SGB III-E – Berufsorientierungspraktikum**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Einführung eines Berufsorientierungspraktikums.

Mit dieser Regelung erhalten die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Möglichkeit, ausbildungssuchende junge Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, durch die Übernahme von Fahrt- und Unterkunftskosten bei der Absolvierung kurzer betrieblicher Praktika mit dem Ziel der Berufswahlentscheidung zu unterstützen.

Erfahrungen durch Betriebspraktika sind neben Beratung und Unterrichtung (im Zusammenwirken von Elternhaus, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Schule) zentral für die Berufsorientierung junger Menschen. Deshalb ist die vorgesehene Regelung, das Berufsorientierungspraktikum inhaltlich offen zu gestalten, richtig. Das Berufsorientierungspraktikum kann damit in unterschiedlichen Phasen der Berufsorientierung (bei Schulabschluss eine Berufswahl durch Praxiserfahrung absichern, Alternativen zu Wunschberufen erproben, sich nach Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums neu orientieren) angeboten werden. Die Übernahme von Fahrt- und Unterkunftskosten erleichtert es darüber hinaus, die Aufnahme einer Ausbildung außerhalb des Tagespendelbereichs im Vorfeld in Form eines Betriebspraktikums zu erproben. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle kann das Berufsorientierungspraktikum damit dazu beitragen, Passungsprobleme als Barriere und zentrale Herausforderung am Ausbildungsmarkt (s. hierzu oben unter 2.) zu mindern.

Im Unterschied zur inhaltlichen Offenheit sind der Zweck des Berufsorientierungspraktikums (Berufswahlentscheidung) sowie die Dauer bei einem Arbeitgeber (eine bis sechs Wochen) im Referentenentwurf bestimmt. Die Geschäftsstelle hält dies für geboten, um eventuellen Fehlgebrauch, Mitnahmeeffekte oder unnötige Warteschleifen zu vermeiden.

Für wichtig hält es die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weiterhin, dass die Regelung des Berufsorientierungspraktikums (im Unterschied zu anderen Regelungen des Referentenentwurfs) sogleich mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll. Die Einschränkungen im Zusammenhang der Covid-19-Pandemie haben in den vergangenen Jahren die Umsetzung von beruflicher Orientierung und Beratung für junge Menschen erheblich erschwert. Ein rasches Inkrafttreten des Berufspraktikums könnte zumindest einen kleinen Beitrag dazu leisten, die Nachteile zu mindern, die hieraus für die jetzigen Schulabgänger/innen entstanden sein können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass die für die Umsetzung des Referentenentwurfs erforderlichen betrieblichen Praktikumsmöglichkeiten nur durch vereinte Anstrengungen der Akteure vor Ort geschaffen werden können.

### **3.2 Zu Art. 2 Nr. 6 – § 54a SGB III-E – Einstiegsqualifizierung**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet die Neuregelung des Referentenentwurfs, den förderungsfähigen Personenkreis für eine Einstiegsqualifikation

tion in Teilzeit zu öffnen und nicht mehr auf junge Menschen mit Familienverantwortung zu beschränken. Neben Alleinerziehenden oder Personen, die Familienangehörige pflegen, könnten auch Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen von der Möglichkeit einer Einstiegsqualifizierung in Teilzeit profitieren. Geflüchtete oder andere Zugewanderte könnten neben einer Einstiegsqualifizierung in Teilzeit einen Sprachkurs absolvieren.

Die Geschäftsstelle regt an, die vorgesehene Neuregelung dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Einstiegsqualifikation in Teilzeit auch eine längere Förderdauer als zwölf Monate möglich ist. Damit könnten mögliche Nachteile einer Teilzeitförderung im Hinblick auf die Zielerreichung („Vertiefung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit“) ausgeglichen werden. Die mögliche längere Förderdauer sollte begrenzt sein, um unnötig lange Verweildauern bis zur Aufnahme der betrieblichen Ausbildung oder denkbaren Fehlgebrauch zu vermeiden (beispielsweise nach Anteil der verkürzten Arbeitszeit oder auf maximal 18 Monate).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zudem die vorgesehene Regelung, die Einstiegsqualifizierung auch für Menschen mit Behinderungen zur Vorbereitung einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der Handwerksordnung zu öffnen. Die Erweiterung des förderfähigen Personenkreises kann dazu beitragen, dass künftig mehr junge Menschen mit Behinderungen die Einstiegsqualifizierung in Anspruch nehmen und dadurch der Weg in eine betriebliche Ausbildung ermöglicht wird. Bisher wird die Einstiegsqualifizierung von Menschen mit Behinderungen wenig genutzt.<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt insoweit die mit der Öffnung der Einstiegsqualifizierung verbundene Zielsetzung, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf eine betriebliche Ausbildung zu steigern. Die Einstiegsqualifizierung kann insbesondere ein geeignetes Instrument dafür sein, um Vorbehalte und Berührungsängste zwischen Ausbildungsbetrieben und Menschen mit Behinderungen abzubauen. Für eine erfolgreiche Umsetzung in der Praxis und damit die Gestaltung gelingender Übergänge von der Schule in eine Ausbildung bzw. beruflichen Bildung für junge Menschen mit Behinderungen wird es jedoch insbesondere auf eine enge Kooperation und Vernetzung der am Übergangsprozess Schule – Beruf beteiligten Akteure ankommen.<sup>5</sup>

Schließlich sieht der Referentenentwurf vor, dass ein junger Mensch mit einer Einstiegsqualifizierung zukünftig auch dann gefördert werden kann, wenn zuvor sein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis in diesem Betrieb vorzeitig gelöst wurde (§ 54a Abs. 5 Satz 5 SGB III-E).

Diese Regelung ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle dazu geeignet, die Ausbildungsintegration insbesondere von Geflüchteten zu unterstützen und wird deshalb ausdrücklich befürwortet. Geflüchtete, die aufgrund unterschätzter Anforderungen oder auch unzureichender Sprachkenntnisse ihre berufliche Ausbildung abbrechen müssen, erhalten mit einer Einstiegsqualifikation eine zweite

4 Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Situation schwerbehinderter Menschen, Nürnberg, April 2022.

5 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX, NDV 2022, 413 ff. sowie Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 353 ff.

Chance, im Ausbildungsbetrieb zu verbleiben, die erforderliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und ihre berufliche Ausbildung wieder aufzunehmen bzw. abzuschließen.

### **3.3 Zu Art. 2 Nr. 7 – § 54a SGB III-E – Mobilitätzuschuss**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Einführung eines Mobilitätzuschusses als eine zusätzliche Förderung, um die Möglichkeiten der Ausbildungsentscheidung junger Menschen zu erweitern und Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt im Einzelfall zu mindern.

Dem Referentenentwurf zufolge soll der Zuschuss dann gewährt werden können, wenn er geeignet ist, eine Entscheidung des jungen Menschen für eine wohnortferne Ausbildung zu unterstützen (RefE, S. 48). Er umfasst ausschließlich Fahrkosten (erforderliche Fahrtkosten für eine monatliche Familienheimfahrt im ersten Ausbildungsjahr). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist deshalb darauf hin, dass der Mobilitätzuschuss nur wirksam werden kann, wenn entsprechend günstiger Wohnraum vorhanden oder geschaffen wird.

### **3.4 Zu Art. 3 Nr. 1 und 2 – § 76 SGB III-E – Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Die Änderungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III bilden den Kern der Neuregelungen zur Ausbildungsförderung, die nach der Begründung des Referentenentwurfs im Zusammenwirken die Einführung einer Ausbildungsgarantie umfassen (RefE, S. 34).

Hierzu sollen für eine außerbetriebliche Ausbildung zukünftig auch junge Menschen förderberechtigt sein, bei denen trotz nachweislicher Bewerbungs- und Vermittlungsbemühungen auch in der Nachvermittlung nicht zu erwarten ist, dass eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird (§ 54a Abs. 5 Satz 2 SGB III-E). Zugleich soll der Übergang in eine betriebliche Ausbildung befördert werden, indem die Pauschale an den Träger der außerbetrieblichen Ausbildung für eine Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung von jetzt 2.000,- € auf 3.000,- € erhöht wird und eine Fortsetzung der Begleitung des jungen Menschen durch den Träger bis zum Abschluss dieser betrieblichen Ausbildung förderfähig ist (§ 54a Abs. 2 SGB III-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt an, dass die vorgesehene ergänzende Bestimmung des förderfähigen Personenkreises den Zugang zu dieser Förderung offener und diskriminierungsfreier fasst. Dies entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins, die den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eröffnende Beratung benachteiligungssensibel und inklusiv auszugestalten,<sup>6</sup> und wird begrüßt. Die Erhöhung der Vermittlungspauschale und insbesondere die Möglichkeit, die Begleitung des jungen Menschen beim Übergang in eine betriebliche Ausbildung fortzusetzen, werden als Instrumente befürwortet, die die Chancen

<sup>6</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX, DV 31/20, vom 22. März 2022, S. 3, [https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-31-20\\_unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-31-20_unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf) (11. Januar 2023).



eines Anschlusses an betriebliche Ausbildung erhöhen. Diese Regelungen können nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in der Praxis dazu beitragen, dass außerbetriebliche Berufsausbildung als zusätzliches, aber nicht isoliertes Angebot entwickelt wird, das im Zusammenwirken von geförderter und ungeförderter Ausbildung Lücken schließt und vermeidet, dass ausbildungssuchende junge Menschen ohne berufliche Ausbildung bleiben.

Der Referentenentwurf führt aus, dass mit den Angeboten außerbetrieblicher Ausbildung regionale, berufsfachliche und qualifikatorische Disparitäten auf operativer Ebene soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen. Anhand von Indikatoren soll ermittelt werden, in welchen Regionen zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze erforderlich sind. Die Letztförderentscheidung trifft die lokale Arbeitsagentur beziehungsweise das Jobcenter (RefE, S. 59). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist an dieser Stelle darauf hin, dass es starker kommunaler Strukturen bedarf, um diese Intention des Referentenentwurfs zu realisieren. Nach Auffassung des Deutschen Vereins reicht es für einen nachhaltigen Integrationserfolg junger Menschen mit Schwierigkeiten am Übergang von Schule und Beruf nicht aus, wenn Sozialleistungsträger Unterstützungsangebote unterbreiten, die jeweils nur einen Teilaspekt der Bedarfe junger Menschen in den Blick nehmen. Für eine ganzheitliche Betreuung am Übergang und Beruf bedarf es einer gemeinsamen Planung von Angeboten und Maßnahmen unter Feststellung der Bedarfe vor Ort.<sup>7</sup> Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sind diese örtlichen Planungen von Angeboten und Maßnahmen am Übergang von Schule und Beruf in die vorgesehenen Bedarfserhebungen für zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze einzubeziehen.

#### **4. Zur Einführung einer Bildungszeit, Art. 4 – §§ 87b ff. SGB III-E**

Zu einer Bildungszeit für Beschäftigte wird Stellung genommen, soweit die vorgesehenen Neuregelungen auf eine stärkere Arbeitsmarktintegration ausländischer Beschäftigter sowie Beschäftigter mit Migrationshintergrund zielen.

Der Deutsche Verein hat mehrfach die hohe Bedeutung von Sprachkenntnissen für die Teilhabe Geflüchteter betont.<sup>8</sup> Ebenso hat er im Zusammenhang mit

7 Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, DV 31/14., 23. September 2015 S. 4, S. 14, <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-31-14-schule-beruf.pdf> (11. Januar 2023).

8 Deutscher Verein: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz), DV 14/22, 7. Oktober 2022, S. 4, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22\\_buergergeld.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_buergergeld.pdf) (11. Januar 2023); Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins (DV 25/20) vom 16. Juni 2021, S. 10, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20\\_berufsausbildung-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20_berufsausbildung-gefluechteter.pdf) (11. Januar 2023); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen, DV 11/16, vom 14. Dezember 2016, S. 30 f, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16\\_integration-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf) (11. Januar 2023).

Geflüchteten,<sup>9</sup> aber auch im Kontext der Fachkräfteeinwanderung<sup>10</sup> auf die hohe Bedeutung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Fallbeispiele für einen hinreichenden Arbeitsmarktbezug nach § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB III-E als positiv. Sprachkurse mit beruflichem Bezug (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-E) gelten hiernach ebenso wie Maßnahmen zur Erlangung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3-E) als Maßnahmen i.S.d. § 87b Abs. 1 Nr. 3 SGB III-E. Damit werden sie in den Anspruch auf Bildungszeitgeld einbezogen.

Mit Blick auf Sprachkurse weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf Folgendes hin: Der Begründung zufolge sollen sowohl Integrationskurse nach §§ 43 ff. AufenthG als auch Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG erfasst sein (RefE, S. 65). Allerdings könnte der in § 87c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III-E vorgesehene Wortlaut „Sprachkurse mit beruflichem Bezug“ zu einer nicht vom Referentenentwurf intendierten Verengung auf Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG führen. Eine der Begründung des Referentenentwurfs entsprechende weitere Auslegung, die auch Integrationskurse nach §§ 43 ff. AufenthG umfasst, wäre rechtssicherer gewährleistet, wenn in § 87c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III-E ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kurse sowohl nach §§ 43 ff. AufenthG als auch nach § 45a AufenthG eingefügt würde. Das wäre auch systematisch stringenter: Entsprechende Formulierungen mit Normzitate zu beiden Kursarten werden auch an anderen Stellen des SGB III, in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und § 139 Abs. 1 Satz 2 SGB III, verwandt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, eine solche Klarstellung in § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III-E aufzunehmen.

---

9 Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins (DV 25/20) vom 16. Juni 2021, S. 4, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20\\_berufsausbildung-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20_berufsausbildung-gefluechteter.pdf) (11. Januar 2023); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen, DV 11/16, vom 14. Dezember 2016, [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16\\_integration-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf) (11. Januar 2023).

10 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19. Dezember 2018, DV 04/19, NDV 2019, 193 (197 und 200 f).

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend